

Im Rahmen der Fürsorgepflicht und zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes aller Personen am Vorstudienlehrgang Graz ist von allen Personen, die sich im Gebäude des Vorstudienlehrgangs aufhalten, ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (3-G-Nachweis) zu erbringen. Der 3-G-Nachweis sowie ggf. die Erhebung von Kontaktdaten für ein allfälliges Contact-Tracing ist analog zu den Bestimmungen des Epidemiegesetzes, des Covid-19-Maßnahmengesetzes iVm mit der Covid-19-Maßnahmenverordnung idgF zu erbringen bzw. durchzuführen.

**Ab 15. September 2021 gelten folgende Maßnahmen im Ampelstatus „Gelb“:**

Zutritt zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen ausschließlich mit 3-G-Nachweis.

**Als Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr gilt aktuell:**

**1. ein Nachweis**

- a. über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,
- b. einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,
- c. einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf,

**2. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen Covid-19 erfolgte**

- a. Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
- b. Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
- c. Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf,

**3. ein Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,**

**4. ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 90 Tage ist,**

**5. ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.**